

Die **Wald**bauern

Heft Nr. 4 | Juli/August 2023



in NRW



Förderung

Bodendenkmäler im Wald

Wuchs- und Schutzhüllen im Vergleich

Denk mal an die Denkmale im Wald

Eva Cott, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR)

Dr. Manuel Zeiler, LWL-Archäologie für Westfalen (LWL-AfW)

Der Wald vereint viele Funktionen: Nutzholzlieferant, Bewahrer der Artenvielfalt, CO₂-Speicher, Erholungsort und neuerdings ist er auch Standort für Windkraftanlagen. Er bietet aber seit jeher auch Schutz für unser kulturelles Erbe im Boden. Wichtige archäologische Fundstellen, wie Grabhügel, Wallburgen oder Hohlwege, sind in Wäldern zu finden, weil schonende Forstwirtschaft der letzten Jahrhunderte diese Zeugen der Vergangenheit nicht zerstörte. Galt noch vor 20 Jahren der Grundsatz, dass Bodendenkmäler im Wald besonders gut geschützt sind, so ist das Kulturerbe – gleichermaßen wie der Wald – heute insbesondere durch die Folgen des Klimawandels bedroht.

Bodendenkmale

Der Begriff Bodendenkmal bezeichnet archäologische Stätten, die sich im Boden erhalten haben. Im Wald sind diese häufig noch oberirdisch sogar mit bloßem Auge erkennbar. Hierzu zählen neben den oben aufgelisteten Beispielen alle Arten von Spuren und Resten vergangener Aktivitäten des Menschen: längst verlassene Siedlungen, Reste von alten Ackerfluren, Begräbnisstätten, Produktionsstätten für Holzkohle und Glas oder Bergbaustrukturen wie Pingen (durch Bergbautätigkeit entstandene Vertiefungen an der Bodenoberfläche) und Mundlöcher (Eingangsbereiche) alter Stollen. Weiterhin finden sich im Wald so manche Burgruine und Grenzwälle, die militärischen Zwecken dienten.

Mitunter ist auch der Forst selber ein Kulturdenkmal: Im Siegerland beispielsweise wird die sogenannte Haubergwirtschaft an manchen Stellen noch aktiv betrieben, um den Zyklus der dortigen traditionellen Niederwaldwirtschaft mit ihren typischen Wuchsformen, Pflanzengesellschaften und Nutzungsarten am Leben zu erhalten – sie ist seit 2018 immaterielles Kulturerbe der UNESCO.

Jeder, der im Forst arbeitet, ist verpflichtet, auf Bodendenkmäler zu achten und sie zu schützen. Dies regelt das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DschG NRW), das insbesondere die Erhaltungspflicht von Bodendenkmälern definiert.

Waldbewirtschaftung – Gefahren für Bodendenkmale vermeiden

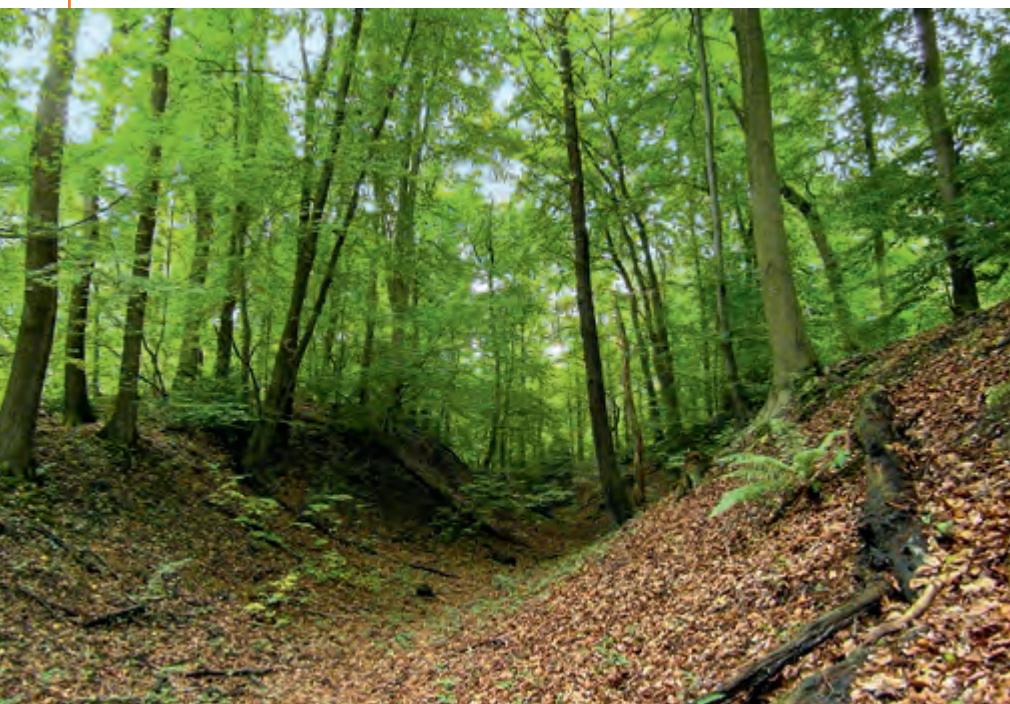
In der Regel sind archäologische Strukturen Erdbefunde. Vergangene Einbauten aus vergänglichen Materialien zeichnen sich im Erdreich ab. Sie sind demnach genauso empfindlich und schützenswert wie der Waldboden selbst.

Starke Bodenverdichtungen durch das maschinelle Überfahren schädigen die archäologischen Befunde und die darin eingelagerten Funde. Tief eingefahrene Fahrspuren oder Mulchen bzw. Fräsen des Untergrundes reißen sie aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang im Waldboden und zerstören sie unwiederbringlich.

Grundsätzlich gilt: Jede Aktivität der Forstwirtschaft, die Bodeneingriffe darstellt (Schleifen gefällten Holzes über den Boden, Anlegen neuer Rückegassen oder Wege, Planierungen von Flächen als Holzlagerplätze, Fräsen von Baumstümpfen etc.) kann Bodendenkmäler gefährden.

Vor der jeweiligen Forstmaßnahme kann ihre Realisierung mit Archäologen der archäologischen Fachämter abgeklärt bzw. abgestimmt werden. Dadurch erhalten Waldbewirtschafteter zudem Rechtssicherheit.

Den archäologischen Fachämtern ist insbesondere die Problematik beim Umgang mit Kalamitätsflächen bewusst. Beispielsweise ist bei der Holzernte die Anlage der Rückegassen wesentlich, um Gefährdungen an der Bodendenkmalsubstanz zu unterbinden. Vielfältige Lösungswege wurden bereits mit den Akteuren im Forst praxisnah entwickelt und umgesetzt.



Römische Straße im Königsforst (Frechen, NRW)

Foto: Susanne Jenter, LVR-ABR



Wallburg Kirchilpe (Schmallenberg, Hochsauerlandkreis NRW)

Beispiel Wallburg „Kirchilpe“

Ein hervorragendes Beispiel für die erfolgreiche Abstimmung zwischen Forstwirtschaft und Bodendenkmalpflege bei der Räumung des Fichtentotholzes ist die Wallburg „Kirchilpe“ bei Schmallenberg im Hochsauerland. Der abgestorbene Fichtenwald auf der Wallburg „Kirchilpe“ konnte denkmalschonend beseitigt werden. Das Areal war dabei sehr anspruchsvoll, denn neben Wällen und einem benachbarten Hohlwegbündel waren auch noch Keller- und Podienstrukturen (Gebäudeterrassen) innerhalb der Wallburg zu schützen. Durch kombinierte Fällmethoden (motormanuelle Fällung kombiniert mit Vollerntereinsatz) und einer geeigneten Strategie zum Transport der gefällten Bäume (Vollerntereinsatz und Seilzugtransport) auf den dauerhaft angelegten Rückegassen, die mit Schnittgut zur Schonung des Untergrundes belegt wurden, gelang es, Schäden an der Denkmalsubstanz auf einen minimalen Umfang zu reduzieren. Zugleich war der Aufwand für die Forstwirtschaft vertretbar und die Beseitigung der Kalamität wurde sogar mit einem wirtschaftlichen Gewinn abgeschlossen.

Hinweise zum pfleglichen Umgang mit Bodendenkmalen bei der Umsetzung forstlicher Maßnahmen gibt beispielsweise Steve Fritsch in seinem Beitrag „Forstwirtschaftliche Maßnahmen und der Schutz von Bodendenkmalen“, die 2013 in der Broschüre „Forstwirtschaft und Bodendenkmalpflege“ von Thüringen Forst erschienen sind (S. 54):

„Wegebau:

- Umgehung von Bodendenkmalen, alternative Streckenlegung
- Nutzungs- und Gefährdungsabwägung im Vorfeld (Vermeiden der Blockierung späterer Ausgrabungen, Bodenverdichtung, Störung einer Fundstelle)

Waldbauliche Maßnahmen:

- regelmäßige Durchforstung im Bereich von Bodendenkmalen, um drohende Schäden wie Windwurf oder Durchwurzelung zu vermeiden
- möglichst wenige Eingriffe pro Jahrzehnt

- keine Neuanpflanzung und/oder Kahlhiebe in Denkmalbereichen

Anlage von Rückegassen:

- vor der Trassenplanung Denkmalbestand zur Umgehung sensibler Denkmalbereiche überprüfen
- nicht im Bereich oberflächlich sichtbarer Denkmale
- Gassenabstand möglichst groß halten (ggf. manuelle Zufällung)

Bei Einschlag und Rückung:

- keine größeren Äste bzw. Stammenden auf der Gasse ablegen, die tief in den Boden gedrückt werden könnten
- keine Ablage von Material auf oberflächlich sichtbaren Teilen von Bodendenkmalen
- Maßnahmen nur bei Frost oder großer Trockenheit durchführen

Jagdliche Einrichtungen:

- Rücksichtnahme auf bereits bekannte Bodendenkmale bei der Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Ansitzeinrichtungen.“

Gesetzliche Grundlagen

Auszüge aus dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2022 (GV. NRW.2022 Nr. 26 vom 6.5.2022, S. 661–710) sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. [...]

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmäler sind Sachen [...], an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. [...]

(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen [...].

§ 3 Rücksichtnahmegebot

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.

§ 6 Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht

Die Veräußerung

1. eines Grundstückes mit einem Denkmal oder

2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals

ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von der Erbin oder dem Erben gegenüber der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

§ 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern

(1) Die [...] Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. [...]

(2) Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Wird ein Bodendenkmal auf eine die denkmalwerte Substanz gefährdende Weise genutzt, können die [...]Eigentümer [...] verpflichtet werden, das Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. [...]

§ 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

(2) Wer ein Bodendenkmal [...] beseitigen, verändern [...] oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. [...]

(3) Die Erlaubnis [...] ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden.

§ 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

(1) Werden Handlungen [...] ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde

die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand [...] wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instand gesetzt wird.

§ 26 Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln.

(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke [...] zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist.

Finanzielle Unterstützung

Waldbesitzende können Beträge steuerlich geltend machen, wenn diese für den Denkmalschutz ausgegeben wurden. Um die Notwendigkeit der Maßnahme und die damit verbundenen Mehrausgaben steuerlich zu belegen, ist im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Unteren Denkmalbehörde (UDB) oder dem zuständigen Fachamt der Landschaftsverbände bzw. der Stadt Köln erforderlich.

Förderungen des Landes NRW für den Erhalt von Bodendenkmälern können unter bestimmten Voraussetzungen durch das Programm Heimat-Scheck erfolgen.

Ausblick

Die dramatischen Entwicklungen durch das aktuelle Waldsterben – betroffen sind vor allem Fichten, aber auch andere Baum-

Forstliche Nutzungen bei Bodendenkmälern

Gegen eine Fortsetzung bisher erfolgreicher forstwirtschaftlicher Nutzungen auf Flächen mit Bodendenkmälern bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Das bedeutet, dass die Nutzung des Grundstücks grundsätzlich möglich ist (siehe § 14 DSchG NRW).

Eine Nutzung, die „bodendenkmalgerecht“ ist, bedeutet im besten Fall keine Veränderungen an der denkmalwerten Substanz vorzunehmen oder nur solche Veränderungen, die diese nur minimal beeinträchtigen.

Zu einer forstwirtschaftlichen Nutzung gehören sowohl die notwendigen Eingriffe in den vorhandenen Waldbestand (z. B. Jungwuchs-, Dickungs- und Bestandspflege, Durchforstung, Aufarbeitung von Kalamitätshölzern, Endnutzungen mit anschließender Wiederaufforstung bzw. Naturverjüngung) als auch die damit verbundenen Maschinenarbeiten. Die Holzurückung erfolgt im Regelfall auf den ausgewiesenen Rückegassen, die weiterhin genutzt werden können. Um Boden und Bodendenkmäler zu schonen, sollten Arbeiten in Zeiten erfolgen, in denen der Boden trocken oder gefroren ist. Der Schutz vor einer Gefährdung der denkmalwerten Substanz sollte durch vorbeugende Maßnahmen gewährleistet werden. Wenn sich Probleme ergeben, sollte dies vor Ort besprochen und geklärt werden.

Soll das Bodendenkmal beseitigt, verändert oder die bisherige Nutzung geändert (Waldumwandlung) werden, hat der Waldeigentümer bei der Unteren Denkmalbehörde eine Erlaubnis nach § 15 Denkmalschutzgesetz NRW einzuholen. Hierunter kann zum Beispiel auch die Anlage neuer Holzabfuhrwege und Rückegassen zählen, wenn diese zu Veränderungen oder Schädigungen eines Bodendenkmals führen. Eine Erlaubnis ist insbesondere erforderlich beim Einplanieren von Hügeln und Wällen sowie dem Verfüllen von Hohlformen.

Bei Maßnahmen rund um das Bodendenkmal sollten Waldeigentümer die Untere Denkmalbehörde oder das archäologische Fachamt einbeziehen, da möglicherweise eine Erlaubnis eingeholt werden muss.

arten – tangiert auch die Bodendenkmalpflege: Große Kahlfächen konterkarieren die positiven Auswirkungen des Waldes auf den Bodendenkmalschutz. Eine möglichst schnelle klimaangepasste Wiederbewaldung stellt den besten Schutz für die Bodendenkmäler dar.

Die Kenntnisse der Waldbesitzenden und Förster über Bodendenkmäler in ihren Gebieten und die Verzeichnung von Bodendenkmälern in den Forsteinrichtungskarten sind noch nicht optimal. Dieser Zustand soll aber zukünftig behoben werden. Geplant ist das Einpflegen der Bodendenkmäler auf der Plattform Waldinfo.NRW. Darüber hinaus sollen Bodendenkmäler auf dem Portal Denkmal.NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt werden.



Löwenburg im Siebengebirge (Bad Honnef, NRW)

Foto: Tanja Dujimovic, LVR-ABR

Beratung und Information

Informationen und eine fachliche Beratung zum Bodendenkmalbestand erhalten Grundstückseigentümer bei der Unteren Denkmalbehörde (UDB) der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, aber auch bei den archäologischen Fachämtern der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Stadt Köln.

Ansprechpartnerinnen beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

Eva Cott,
wissenschaftliche Referentin
Telefon: 0228/9834-151
E-Mail: eva.cott@lvr.de

Dr. Christiane Schmidt,
Bodendenkmalinventarisierung
Telefon: 0228/9834-182
E-Mail: christiane.schmidt@lvr.de

Ansprechpartner/-innen bei der LWL-Archäologie für Westfalen-Lippe

Regierungsbezirk Arnsberg:
Dr. Manuel Zeiler,
wissenschaftlicher Referent
Telefon: 02761/9375-35
E-Mail: manuel.zeiler@lwl.org

Regierungsbezirk Detmold:
Dr. Sven Spiong,
Leiter Außenstelle Bielefeld
Telefon: 0251/591-8962
E-Mail: sven.spiong@lwl.org

Regierungsbezirk Münster:
Dr. Sandra Peternek,
Leiterin Außenstelle Münster
Telefon: 0251/591-8880
E-Mail: sandra.peternek@lwl.org

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

<https://bodendenkmalpflege.lvr.de/de/startseite.html>

LWL-Archäologie für Westfalen-Lippe:

www.lwl-archaeologie.de/de/

Archäologisches Fachamt der Stadt Köln - Römisch-Germanisches Museum:

<https://roemisch-germanisches-museum.de/Bodendenkmalpflege>

Weiterführende Literatur und Informationen zu Bodendenkmälern im Wald:

<https://www.landearchaeologien.de/kommissionen/land-und-forstwirtschaft>

Informationen zum Programm Heimat-Scheck:

www.bra.nrw.de/foerderportal-wirtschaft/foerderportal/kommunen-kreise-oeffentliche-einrichtungen/foerderprogramm-heimat-zukunft-nordrhein-westfalen

Das Denkmalschutzgesetz NRW ist abrufbar unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20423